

## Vortrag an den Ministerrat

### **Antrag an die Bundesregierung auf Erteilung der Ermächtigung des für den Zivildienst zuständigen Bundesministers auf Ausübung des Vorschlagsrechtes gemäß § 44 Abs. 1 Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986) im Ernennungsverfahren der Mitglieder des Unabhängigen Beirates für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten**

Gemäß §§ 43 ff Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) ist ein Unabhängiger Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten eingerichtet. Dieser Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl der weiteren Mitglieder.

Die Mitglieder des obgenannten Beirates sind unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Senate vom Bundespräsidenten über Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu bestellen.

Der Unabhängige Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten hat gemäß § 43 Abs. 2 ZDG Beschwerden nach § 37 ZDG zu behandeln und über ihre Erledigung Empfehlungen an den zuständigen Bundesminister zu beschließen.

Die derzeit laufende Funktionsperiode des obgenannten Beirates endet mit 31. Dezember 2022.

Der Bundesminister für Inneres wurde mit Beschluss des Ministerrates vom 25. November 1981, Beschlussprotokoll Nr. 110 Punkt 16 (s. Anlage) ermächtigt, in gegenständlicher Angelegenheit das Vorschlagsrecht gegenüber dem Bundespräsidenten auszuüben (siehe auch BMI Zl. 94.010/33-III/5/81). „Das Vorschlagsrecht gegenüber dem Bundespräsidenten steht grundsätzlich der Bundesregierung zu. Die Bundesregierung hat dieses Recht von Anfang an mit Beschluss dem BMI übertragen. Dieser Beschluss ist nicht auf die Amtsperiode des betreffenden BM oder der Bundesregierung selbst beschränkt. Er

gilt vielmehr solange, bis die Bundesregierung diese Ermächtigung mit Beschluss wieder aufhebt.“ (Zivildienstrecht; Fessler, Stumpf, Wieseneder; I/215, Bundesministerium für Inneres, Abt. IV/9, Wien 1994).

„Nach dem Wegfall der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission sowie der Schaffung einer neuen Institution (Zivildienststrat) zur Wahrnehmung von deren verbleibenden Aufgaben war hier die Terminologie entsprechend anzupassen. Die Regelung über die personelle Zusammensetzung des Zivildienststrates entspricht inhaltlich der Regelung für die Zivildienstkommission und die Zivildienstoberkommission“ (RV zu BGBl 1991/675; zu § 44 Abs. 1 ZDG).

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wäre es vorteilhaft, wenn die Durchführung des Bestellungsverfahrens der erforderlichen Mitglieder für die Funktionsperiode vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025 und die Erstattung eines diesbezüglichen Vorschlages an den Herrn Bundespräsidenten durch den sachlich zuständigen Bundesminister erfolgen könnte.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen, den für den Zivildienst zuständigen Bundesminister zur Ausübung des Vorschlagsrechtes gemäß § 44 Abs. 1 ZDG 1986 zu ermächtigen.

21. Oktober 2022

Karl Nehammer  
Bundeskanzler